



Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	25.09.2024

Protokoll der öffentlichen 10. Sitzung des Gemeinderats Rudelzhausen im Jahr 2024 vom 23.09.2024 im Sitzungssaal des Rathauses Rudelzhausen

Soweit in diesem Protokoll das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 20:29 Uhr

Anwesend: Von den 17 Mitgliedern sind 15 anwesend.

Neben den Gemeinderatsmitgliedern sind mehrere Zuhörer und Herr Lorenz vom Freisinger Tagblatt anwesend.

Die Sitzung findet unter dem Vorsitz des Ersten Bürgermeisters Michael Krumbucher statt. Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass zu der anberaumten Gemeinderatssitzung alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht wurden. Das Gremium erhebt keine Einwände gegen die Tagesordnung.

1. Erledigungs- und Sachstandsbericht zur öffentlichen 8. Gemeinderatssitzung des Jahres 2024 vom 19.08.2024

Auf die Ausführungen in der Vorlage wird verwiesen.

2. Genehmigung des Protokolls zur öffentlichen 8. Gemeinderatssitzung des Jahres 2024 vom 19.08.2024

Der Ladung war eine Kopie des Protokolls beigelegt. Das Protokoll ist vom Gemeinderat zu genehmigen, siehe Art. 54 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO).

Beschluss:

Das Protokoll wird ohne Einwände genehmigt.

Ergebnis: 13 : 0

Beschlussbuchnummer 123 / 2024

3. Genehmigung des Protokolls zur öffentlichen 9. Gemeinderatssitzung (Sondersitzung) des Jahres 2024 vom 16.09.2024

Dem Gemeinderat wurde eine Kopie des Protokolls per E-Mail zugesandt. Das Protokoll ist vom Gemeinderat zu genehmigen, siehe Art. 54 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO).

Beschluss:

Das Protokoll wird ohne Einwände genehmigt.

Ergebnis: 13 : 0

Beschlussbuchnummer 124 / 2024

4. Bauanträge – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Es sind keine Bauanträge eingegangen.

5. Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung: Erhöhung der Entwässerungsgebühren

Um die Abwasserentsorgung der Gemeinde Rudelzhausen kostendeckend abzurechnen, wurde die Kanzlei Rödl & Partner mit der Kalkulation der neuen Abwassergebühren für die Gemeinde Rudelzhausen beauftragt. Die Ergebnisse wurden dem Gemeinderat zuerst in der nichtöffentlichen Sitzung vom 17.06.2024 vorgestellt und anschließend durch den zuständigen Steuerberater von Rödl & Partner in der öffentlichen Sitzung vom 15.07.2024 nochmals in der Öffentlichkeit präsentiert. Die Schmutzwassergebühr steigt demnach von 2,15 €/m³ auf 5,32 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr steigt von aktuell 0,14 €/m² auf 0,52 €/m². Eine Berechnung der Kanalherstellungsbeiträge soll, abhängig von der Kapazität des Büros, zeitnah erfolgen. Die gestiegenen Kosten sind neben den gestiegenen Betriebskosten bei z. B. Klärwärtervergütung, Strom und Klärschlamm Entsorgung, vor allem auf Sanierungen zurückzuführen, welche bereits anlaufen und im Kalkulationszeitraum definitiv wirksam werden. Diese Sanierungsmaßnahmen verändern hierbei das bestehende Netz nicht. Es handelt sich um Instandhaltungsmaßnahmen aufgrund des natürlichen Verschleißes durch Nutzung, Umwelteinflüsse und Alterung der Bauwerke.

Die Pläne zur Gebührenänderung wurden der Kommunalaufsicht am Landratsamt Freising mitgeteilt. Einer Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung (BGS-EWS) zum 01.01.2025 steht laut Kommunalaufsicht nichts entgegen. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass eine rückwirkende Änderung nur bei einer nichtigen Satzung rechtlich durchsetzbar wäre. Die aktuelle Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 19.12.2018 ist allerdings rechtmäßig zum 01.01.2019 in Kraft getreten. Dementsprechend soll die neue Satzung zum 01.01.2025 in Kraft treten. Möglich wäre hier eine Umsetzung durch Neuerlass oder Änderungssatzung. In der Vergangenheit hat die Gemeinde Rudelzhausen die Satzungen regelmäßig neu erlassen. Der Gemeinderat hat über die Erhöhung der Abwassergebühren aufgrund der Neukalkulation und den Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung (BGS-EWS) zum 01.01.2025 zu entscheiden. Der Gemeinderat hat den Satzungsentwurf in der Woche vor der Sitzung per E-Mail erhalten.

Der Erste Bürgermeister sagt, dass kostenintensive Sanierungen umgesetzt worden seien, z. B. die Kanalsanierung in der Mainburger Straße in Tegernbach. Die Kalkulation der Entwässerungsgebühren konnte leider längere Zeit nicht aktualisiert werden, da lange kein passendes Büro dafür Zeit hatte.

GR Forster lehnt die Gebührenerhöhung ab. Sie sei einfach zu hoch. Er habe niemanden getroffen, der eine derart hohe Anpassung gut finde. Er könne nur moderate Gebührenanpassungen mittragen. Hier sei die Mehrbelastung für die Haushalte jedoch zu hoch. Der Erste Bürgermeister verweist auf das gesetzlich vorgeschriebene Kostendeckungsprinzip. GR Roßmann stimmt dem Ersten Bürgermeister zu. Das Kanalnetz müsse instandgehalten werden und leider könne man dafür keine Rücklagen bilden. GR Brunner spricht sie wie GR Forster

gegen die Gebührenerhöhung aus. Die öffentliche Hand verlange eh schon viel Geld von den Bürgern. GR Linseisen fragt, ob eine schrittweise Erhöhung möglich wäre. Der Erste Bürgermeister antwortet, dass der aktuelle Anpassungsbedarf geringer ausgefallen wäre, wenn die Gemeinde früher ein Büro für die Kalkulation gefunden hätte. In der Zukunft werde der Anpassungsbedarf dann ggf. wieder geringer ausfallen. Zu beachten sei auch, dass sich geplante Sanierungsmaßnahmen zeitlich noch deutlich verschieben können. GR Neumeier sagt, dass der Gebührenanstieg zwar hoch sei. Aber es seien auch viele kostenintensive Maßnahmen zur Erhaltung der Infrastruktur beschlossen worden. Es sei der falsche Zeitpunkt, bei der Gebührenkalkulation nur auf eine Gebührenentlastung zu achten. Die Kostendeckung sei wichtig und in der Zukunft könne bei einem Zuwarten mit der Gebührenanpassung alles noch teurer werden. Auf Nachfrage von GR Walter sagt der Erste Bürgermeister, dass aktuell nicht angedacht sei, eine Grundgebühr einzuführen. GR Kreitmair vermutet eine gewisse Unruhe in der Bevölkerung, wenn mehr für die Niederschlagswasserableitung verlangt werde, aber die Leitungen zugleich Schäden verursachen. Der Erste Bürgermeister antwortet, dass die Schäden teilweise auf Privatgrundstücken verursacht worden seien. GR Würtele sagt, dass es sich um eine heftige Gebührensteigerung handle. Aber die Maßnahmen müssten finanziert werden. Es sei wichtig, Transparenz in der Verwendung der Mittel walten zu lassen. Der Erste Bürgermeister betont, dass zu diesem Zweck bereits eine Maßnahmenliste gezeigt worden sei. GR Lambert verweist auf die gesetzlichen Vorgaben zur Kostendeckung. Dies sei einzuhalten, auch wenn die Gebührenerhöhung hoch ausfalle und es niemandem gefalle. GR Forster sagt, dass die Gemeinde die Kosten nicht immer nur nach unten, sondern über eine Querfinanzierung nach oben weiterreichen solle. Die Gemeinde müsse nach anderen Finanzierungsarten suchen. Der Erste Bürgermeister wendet ein, dass das Entwässerungssystem gemeindliche Infrastruktur sei und die Gemeinde müsse diese erhalten. Sich an höhere Stellen zu richten, würde für die Finanzierung nichts bringen. GR Brunner sagt, dass der Staat genügend Geld hätte.

Beschluss:

Die Schmutzwassergebühr nach § 10 Abs. 1 Satz 2 BGS-EWS wird von 2,15 €/m³ auf 5,32 €/m³ angehoben und die Niederschlagswassergebühr nach § 10a Abs. 5 BGS-EWS wird von aktuell 0,14 €/m² auf 0,52 €/m² angehoben. Zu diesem Zweck soll die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung (BGS-EWS) zum 01.01.2025 mit den geänderten Gebühren neu erlassen werden.

Ergebnis: 12 : 3

(Stimmen dagegen: GR Brunner, Forster, Walter)

Beschlussbuchnummer 125 / 2024

6. Erlass einer Grundsteuerhebesatzsatzung

Durch die Grundsteuerreform ändern sich die Messbeträge für die Grundsteuer A und B. Während auf Ebene der Gemeinde Rudelzhausen bei der Grundsteuer A eine Anhebung notwendig wird, wenn ein stabiles Gesamtaufkommen erreicht werden soll, müsste bei der Grundsteuer B der Hebesatz spürbar gesenkt werden. Entsprechende Anpassungen werden für die nächsten Jahre gemäß dem Bayerischen Gemeindetag vermutlich regelmäßig notwendig werden. Aktuell ist ein Großteil der Grundsteuererklärungen im Gebiet der Gemeinde Rudelzhausen bereits durch das Finanzamt verarbeitet und an die Veranlagungsstelle übermittelt worden. Einzelne Fälle stehen noch aus. Soll ein insgesamt gleichbleibendes Steueraufkommen erzielt werden, gilt es, anhand der Prognose einen neuen Hebesatz zu berechnen. Bisher wurden die Grundsteuerhebesätze, wie weitläufig üblich, zusammen mit dem Gewerbesteuerhebesatz in der Haushaltssatzung des entsprechenden Jahres festgesetzt. Um die Veranlagung für 2025 problemfrei durchzuführen, ist ein rechtzeitiger Beschluss der Hebesätze aber

noch in diesem Jahr notwendig. Die Messbeträge und das prognostizierte Steueraufkommen in der Gemeinde Rudelzhausen gestalten sich wie folgt:

Grundsteuerprognose

Im Haushaltsansatz für 2024 sind auch die Fälle vorhanden, für die bisher keine Vergleichszahlen vom Finanzamt vorhanden sind. Für diese ist ein ähnliches Verhältnis beim neuen Messbetrag zu erwarten. Eine gewisse Ungenauigkeit verbleibt bei der Prognose dennoch. Bei einzelnen Objekten kann sich zudem die Bewertung noch durch etwaige Korrekturen des Finanzamts oder im Einspruchsverfahren ändern.

Grundsteuerart	Messbetrag altes Recht bis 31.12.2024 (nur mit FA-Daten)	Messbetrag neues Recht ab 01.01.2025 (nur mit FA-Daten)	Haushaltsansatz Grundsteueraufkommen 2024	
A	20.895,84 €	17.031,67 €	101.000 €	
B	62.719,77 €	154.773,37 €	260.000 €	

	Grundsteuerhebesatz A	Aufkommen GrdSt A	Grundsteuerhebesatz B	Aufkommen GrdSt B
Lage altes Recht (bis 31.12.2024)	390%	81.493,78€	390%	244.607,10 €
Lage neues Recht: <u>Unveränderter Hebesatz</u>	390%	66.423,51 €	390%	603.616,14€
Lage neues Recht: <u>Hebesatz aufkommensneutral</u>	480%	81.752,02 €	160%	247.637,39 €
Lage neues Recht: <u>Angepasster Hebesatz</u> (Vorschlag 1. Bürgermeister)	500%	85.158,35 €	175%	270.853,40 €
	Einnahmenänderung Grundsteuer A		Einnahmenänderung Grundsteuer B	
Mehrerträge altes Recht vs. Angepasster Hebesatz	3.664,57 €	4,50%	26.246,29 €	10,73%
Gesamtsteigerung Grundsteuer A + B	29.910,87 €		9,17%	

Beim Haushaltsansatz für die Grundsteuer 2024 sind alle Objekte enthalten, also auch solche, für die momentan noch Finanzamtsdaten fehlen. Wegen der Differenz zwischen Gesamtbestand und aktuellem Datenbestand muss auf die oben dargelegten Prognosezahlen schätzungsweise ein Aufschlag von 10 % erfolgen, um auf die tatsächlich zu erwartenden Einnahmen zu kommen. Diese Schätzung ist jedoch ebenfalls nur eine Näherung an den echten Wert. Die Unterschiede zwischen bisherigen Steuererträgen und den Erträgen beim aufkommensneutralen Hebesatz ergeben sich durch Rundungsdifferenzen. Aufgrund der Prognose empfiehlt der Erste Bürgermeister einen neuen Grundsteuerhebesatz von 500 v. H. für die Grundsteuer A und einen Grundsteuerhebesatz von 175 v. H. für die Grundsteuer B. Diese Hebesätze berücksichtigen die mögliche Unschärfe der Prognose sowie die allgemeine Kostensituation der Gemeinde Rudelzhausen. Zudem könnten so die Verwaltungs- und Portokosten, die durch ein regelmäßiges Anpassen der Hebesätze entstehen würden, vermieden werden. Der Gemeinderat hat den Entwurf der Grundsteuerhebesatzsatzung in der Woche vor der Sitzung

per E-Mail erhalten. Ebenfalls hat der Gemeinderat vorab per E-Mail die folgende Übersicht zu anonym dargestellten Beispielfällen erhalten, die exemplarisch zeigen, wie sich die neuen Hebesätze in ausgewählten Einzelfällen auswirken würden (gerechnet mit dem Vorschlag des Ersten Bürgermeisters: 500 % bei Grundsteuer A und 175 % bei Grundsteuer B):

Entwicklung der Grundsteuer anhand existierender Beispielobjekte						
Objektart	Grundsteuerart	Messbetrag alt	Messbetrag neu	Grundsteuer alt	Grundsteuer neu	Änderung Steuer
Landwirtschaftlicher Betrieb	A	165,05 €	112,48 €	643,70 €	562,40 €	-13%
4-Familienhaus, Altbestand	B	149,78 €	146,59 €	584,14 €	732,95 €	25%
Wohnhaus Neubaugebiet	B	46,52 €	79,46 €	181,43 €	139,06 €	-23%
Bauland, unbebaut	B	2,86 €	38,16 €	11,15 €	66,78 €	499%
Summe Beispiele Grundsteuer B				776,72 €	938,79 €	21%

Eine pauschale Übertragung dieser Fälle auf andere Fälle oder Falltypen ist nicht möglich.

Der Erste Bürgermeister sagt, dass in Bezug auf das Gemeindegebiet ca. 80 % der Daten vom Finanzamt bisher ausgewertet seien. Eine gewisse Ungenauigkeit sei vorhanden. Die Gemeinde wisse nicht, was die 20 % an noch nicht vorhandenen Daten ausmache. Auf Basis der vorliegenden 80 % an Daten seien die aufkommensneutralen Hebesätze berechnet worden. GR Dr. Müller fragt, wie es bei den aufgezeigten Beispielen zu derart unterschiedlichen Ergebnissen kommen könne, insbesondere beim Alt- und Neubestand eines Wohnhauses. Sie befürchtet einen Anstieg der Mietnebenkosten für Wohnraum. Der Erste Bürgermeister erläutert, dass die Umstellung des Bewertungssystems die Unterschiede verursache. Eine Steuerung durch die Gemeinde sei mittels der Hebesätze möglich. Außerdem sei jedes Objekt unterschiedlich und auch zwischen den Gemeinden werde es große Unterschiede geben. GR Neumeier findet, dass die aufkommensneutrale Festsetzung der neuen Hebesätze am besten sei. So könne eine Mehrbelastung für die Bürger vermieden werden und dies habe die Gemeinde hier in der Hand. Die Aufkommensentwicklung müsse beobachtet werden. Ggf. seien die Hebesätze im nächsten Jahr erneut anzupassen. Die Gemeinde könne allerdings Mehrbelastungen von einzelnen Bürgern nicht ausschließen, da keine individuellen Hebesätze festgesetzt werden. GR Senger stimmt GR Neumeier zu. Schon in den dargestellten Fallgruppen gebe es große Unterschiede bei den Ergebnissen. GR Forster spricht sich für die aufkommensneutrale Festsetzung aus.

Beschluss 1:

Für 2025 wird der Hebesatz der Grundsteuer A auf 500 % und der Hebesatz der Grundsteuer B auf 175 % mit der neu zu erlassenden Grundsteuerhebesatzsatzung der Gemeinde Rudelzhausen festgesetzt.

Ergebnis: 2 : 13

(Stimmen dafür: Erster Bürgermeister Krumbucher, GR Roßmann)

Beschlussbuchnummer 126 / 2024

Beschluss 2:

Für 2025 wird der Hebesatz der Grundsteuer A auf 480 % und der Hebesatz der Grundsteuer B auf 160 % mit der neu zu erlassenden Grundsteuerhebesatzsatzung der Gemeinde Rudelzhausen festgesetzt.

Ergebnis: 15 : 0

Beschlussbuchnummer 127 / 2024

7. Stellungnahme zur beantragten Fristverlängerung für die Grube Peterloh (Fl.-Nr. 1230 und 1231/T, Gemarkung Tegernbach, Gemeinde Rudelzhausen)

Die Kollmannsberger KG, 85414 Kirchdorf, hat mit Schreiben vom 28.08.2024 eine Fristverlängerung für die Grube Peterloh (Fl.-Nr. 1230 und 1231/T, Gemarkung Tegernbach, Gemeinde Rudelzhausen) beim Landratsamt Freising beantragt. Das Landratsamt hat mit Verlängerungsbescheid vom 28.09.2017 den Kiesabbau bis zum 31.12.2020 befristet und die Rekultivierung und Bepflanzung muss bis zum 31.12.2025 abgeschlossen sein. Der ursprüngliche Bescheid war vom 02.08.2012. Die Betreiber beantragen nun folgende konkrete Fristverlängerung:

- für das Abgrabungsrecht: bis 31.12.2026
- für die Wiederverfüllung: bis 31.12.2028

Die Gemeinde Rudelzhausen wurde vom Landratsamt Freising per E-Mail vom 28.08.2024 aufgefordert, über das gemeindliche Einvernehmen für die beantragte Fristverlängerung zu entscheiden.

Der Erste Bürgermeister erläutert, dass als Abfuhrstrecke der kürzeste Weg zur Kreisstraße über Tegernbach festgelegt wurde. Die Einhaltung der Abfuhrstrecke werde kontrolliert. Die Gruben Niederreith und Peterloh seien die einzigen beiden noch aktiv betriebenen Abbaustätten im Gemeindegebiet. Es dürfe nur unbelastetes Material verfüllt werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur beantragten Fristverlängerung für die Grube Peterloh (Fl.-Nr. 1230 und 1231/T, Gemarkung Tegernbach, Gemeinde Rudelzhausen) wird erteilt.

Ergebnis: 15 : 0

Beschlussbuchnummer 128 / 2024

8. Senkung des Fördersatzes und Beschränkung des Begünstigten-Kreises auf Kinder und Jugendliche aus dem Gemeindegebiet Rudelzhausen bei der Jugend-Vereinsförderung ab 2025

Die Gemeinde Rudelzhausen gewährt den örtlichen Vereinen und Organisationen, die Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII betreiben und ihren Sitz im Gemeindegebiet haben, auf Antrag eine jährliche Jugendförderung. Die Förderung pro Verein berechnet sich aus der gemeldeten Anzahl der minderjährigen Vereinsmitglieder, multipliziert mit dem Fördersatz. Der pauschale Fördersatz betrug in der Vergangenheit 10,00 EUR im Jahr pro Vereinsmitglied unter 18 Jahren. Für das Jahr 2021 wurde der Fördersatz per Gemeinderatsbeschluss einmalig auf 20,00 EUR erhöht, um den Auswirkungen der Corona-Krise entgegenzuwirken. Für die Jahre 2022 und 2023 lag der Fördersatz wieder bei 10,00 EUR. Der gemeindliche Fördersatz für die Jugendarbeit der örtlichen Vereine wurde mit öffentlichem Gemeinderatsbeschluss vom

13.11.2023 anlässlich eines Antrags von 10,00 EUR auf 20,00 EUR im Jahr pro Vereinsmitglied unter 18 Jahren erhöht. Diese erneute Erhöhung kam für das Jahr 2024 zum Tragen.

Die bisherigen Ausgaben für die Jugendförderung stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Gesamtausgaben Jugendförderung
2024	11.460,00 EUR
2023	5.420,00 EUR
2022	4.880,00 EUR
2021	9.680,00 EUR
2020	5.610,00 EUR
2019	4.540,00 EUR

Der Erste Bürgermeister schlägt vor, den Fördersatz für 2025 ff. wieder auf 10,00 EUR zu senken, um den gemeindlichen Haushalt zu entlasten. Außerdem schlägt er vor, dass die Vereine ab 2025 nur noch Kinder und Jugendliche aus dem Gemeindegebiet Rudelzhausen bei der Förderantragstellung angeben dürfen. Auch dies würde zu einer Ausgabensenkung führen, die aber vorab nicht beziffert werden kann. Der Gemeinderat muss über die Frage der Senkung des Fördersatzes und der Beschränkung des Begünstigten-Kreises entscheiden. Sofern Änderungen beschlossen werden, müssen sie wegen des öffentlich-rechtlichen Gleichheitsgrundsatzes für alle örtlichen Vereine gelten.

GR Scheer sagt, dass der Vorschlag ein Sparen an der falschen Stelle wäre. Die Fördersatzerhöhung sei beschlossen worden, um den Vereinen und Jugendlichen ein besseres Miteinander und ein gutes Training zu ermöglichen. Auch die Einschränkung des Begünstigten-Kreises auf Gemeindeangehörige sei kritisch, weil die Gemeinde Rudelzhausen auch aufgrund ihrer geographischen Lage auf eine gute, gemeindeübergreifende Struktur in der Vereinsarbeit angewiesen sei. Die bisherigen Förderbestimmungen sollten beibehalten werden. Es seien jährlich ca. 550 Kinder und Jugendliche im Gemeindegebiet, für die die Vereine die Förderung beantragen. GR Roßmann spricht sich für die Beschränkung des Begünstigten-Kreises, aber gegen eine Senkung des Fördersatzes aus. GR Dr. Müller fragt, ob andere Gemeinden auch den Begünstigten-Kreis auf Gemeindeangehörige eingeschränkt haben. Je mehr Kinder in den Vereinen aktiv seien, desto mehr Spaß mache das Angebot für alle. GR Walter antwortet, dass die Stadt Mainburg den Begünstigten-Kreis nicht eingeschränkt habe, aber der Fördersatz dort nur bei 5 EUR liege. GR Senger sieht die Lage wie GR Scheer. Die jährlichen Kosten für die Jugend-Vereinsförderung seien in Relation zu den gemeindlichen Gesamtausgaben sehr gering. Zudem habe es für die Gemeinde eine positive Außenwirkung, wenn auch Kinder und Jugendliche von außen dazukommen. GR Fichtner betont die wertvolle Ehrenamtsarbeit in den Vereinen. Sie spricht sich gegen eine Senkung des Fördersatzes und gegen die Beschränkung des Begünstigten-Kreises aus. Die Gemeinde könne zufrieden sein, wenn die Vereine etwas anbieten können. GR Gabriel schließt sich GR Fichtner an. GR Neumeier schließt sich hingegen dem Vorschlag des Ersten Bürgermeisters an. Auf die Gemeinde würden finanziell herausfordernde Zeiten und Aufgaben zukommen. Die Gemeinde sollte daher freiwillige Leistungen reduzieren. GR Walter sagt, dass die Förderung nicht die Kinder und Jugendlichen erhalten, sondern die Vereine, in denen sie aktiv sind. Die Gemeinde sei Spitzenreiter im Landkreis Freising, was die Höhe des Fördersatzes angehe. Er spricht sich für eine Reduzierung des Fördersatzes, aber gegen eine Beschränkung des Begünstigten-Kreises aus. GR Würtele sieht keinen driftigen Grund für eine Änderung des Förderumfangs, zumal die Vereine das Geld für die Entwicklung von Angeboten nutzen würden.

Beschluss 1:

Der Jugendvereins-Fördersatz wird ab einschließlich 2025 auf 10,00 EUR pro förderfähigem minderjährigem Vereinsmitglied festgesetzt. Gefördert werden die örtlichen Vereine ab einschließlich 2025 nur noch für Kinder und Jugendliche aus dem Gemeindegebiet Rudelzhausen.

Ergebnis: 3 : 12

Beschlussbuchnummer 129 / 2024

(Stimmen dafür: Erster Bürgermeister Krumbucher, GR Neumeier, Walter)

Beschluss 2:

Der Jugendvereins-Fördersatz bleibt bei 20,00 EUR pro förderfähigem minderjährigem Vereinsmitglied. Gefördert werden die örtlichen Vereine ab einschließlich 2025 nur noch für Kinder und Jugendliche aus dem Gemeindegebiet Rudelzhausen.

Ergebnis: 2 : 13

Beschlussbuchnummer 130 / 2024

(Stimmen dafür: Erster Bürgermeister Krumbucher, GR Roßmann)

Beschluss 3:

Der Jugendvereins-Fördersatz bleibt bei 20,00 EUR pro förderfähigem minderjährigem Vereinsmitglied. Gefördert werden die örtlichen Vereine für alle minderjährigen Vereinsmitglieder, unabhängig von deren Wohnort.

Ergebnis: 11 : 4

Beschlussbuchnummer 131 / 2024

(Stimmen dagegen: Erster Bürgermeister Krumbucher, GR Neumeier, Roßmann, Walter)

9. Mitteilungen des Bürgermeisters

9.1 Bedarfsanalyse zur Kinderbetreuung

In der nächsten Zeit wird die Umfrage zum Kinderbetreuungsbedarf vorbereitet und durchgeführt.

9.2 Ferienspiele 2024

Der Erste Bürgermeister dankt GR Gabriel für die Organisation der Ferienspiele 2024, die in den Sommerferien wieder erfolgreich stattgefunden haben.

9.3 Bauleitplanverfahren „Kinderbetreuungszentrum Tegernbach“

Voraussichtlich wird Ende September 2024 das spezielle artenschutzrechtliche Gutachten fertig. In einer der nächsten Gemeinderatssitzungen wird das Bauleitplanverfahren sodann fortgeführt werden können.

9.4 Anmeldungen zur Mittagsbetreuung 2024/25

Es gab viele Nach- und Ummeldungen bei der Anmeldung zur Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen für das Schuljahr 2024/25, obwohl die Anmeldefrist wesentlich länger

als im letzten Jahr war. Auf Nachfrage von GR Fichtner sagt der Erste Bürgermeister, dass Umbuchungen während des laufenden Schuljahres kostenpflichtig sind.

9.5 Ende der Freibadsaison

Es wurden mehr als 30.000 EUR an Eintrittsgeldern in der Freibadsaison 2024 eingenommen. Dies ist ein sehr hoher Wert im Vergleich zum Vorjahr. Der Erste Bürgermeister dankt Rosi Hofbauer vom SC Tegernbach. Am 22.09.2024 endete die Saison auch für die Schwimmabteilung. Die Freibadanlage wird in der nächsten Zeit eingewintert.

9.6 Wahltermine

Die nächste Bundestagswahl wird am 28.09.2025 stattfinden. Die nächste Kommunalwahl wird am 08.03.2026 stattfinden, der Stichwahltermin für die Bürgermeister- und Landratswahl ist der 22.03.2026.

10. Fragen und Anträge

10.1 GR Dr. Müller – Auswertung der Dorfladen-Umfrage

Auf Nachfrage von GR Dr. Müller antwortet der Erste Bürgermeister, dass die Umfragebögen zum Thema Dorfladen an den Dorfladenberater, Herrn Gröll, zur Auswertung zugesandt wurden. Es liegen noch keine Auswertungsergebnisse vor.

10.2 GR Roßmann – Friedhof Tegernbach

GR Roßmann berichtet, dass die Tür des Leichenhauses im Friedhof Tegernbach offenbar aufgebrochen worden sei. Der Erste Bürgermeister antwortet, dass der Sache nachgegangen werde. Weiter fragt GR Roßmann, was der Sachstand in Sachen der Zaun-Tür sei. Der Erste Bürgermeister sagt, dass die Maße schon ausgemessen worden seien und demnächst Angebote eingeholt werden.

gez.

.....
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

gez.

.....
Lorenz Söckler
Schriftführer